

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-2/21-83

Bearbeiter 63 57 11  
Dr. Orthofer Durchwahl 2433

- 5. April 1983

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

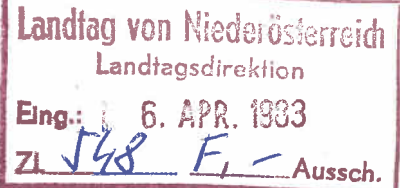
Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung der vorliegenden Novelle gründet sich auf Art.11 Abs.2 B-VG.

Die Zielsetzung der gegenständlichen Novelle hat zwei Bereiche:

1. Der Wortlaut der NÖ Abgabenordnung 1977 ist soweit als möglich von der Bundesabgabenordnung-BAO übernommen. Diese enge Anlehnung an das Abgabenverfahrensrecht des Bundes hat mehrere Vorteile. Einerseits erleichtern die vielen gleichlautenden Bestimmungen das Einlesen in die Materie für die Behörden und die Normunterworfenen, andererseits besteht die Möglichkeit, bei Auslegungsproblemen die Literatur und Judikatur zur Bundesabgabenordnung heranzuziehen. Die BAO wurde mit Bundesgesetz vom 19. März 1980, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Zollgesetz 1955 und das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührgesetz 1962 geändert werden, BGBl.Nr.151 bzw. mit dem Zustellrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr.201/1982 letztmalig in größerem Umfang geändert und soll nun die NÖ AO 1977 diesen Änderungen der BAO angepaßt werden. Inhalt dieser Änderungen ist eine Verbesserung der Rechtsstellung der Parteien im Abgabeverfahren, die Anpassung an die Erfordernisse automationsunterstützter Datenverarbeitung, die Beseitigung von Unklarheiten, terminologische Verbesserungen und die Valorisierung von Wertgrenzen.
2. Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz), BGBl.Nr.200 werden einheitliche Zustellvorschriften für Gerichte und Verwaltungsbehörden geschaffen. Die Zustellvorschriften in der NÖ Abgabenordnung sollen nun diesen Bundesvorschriften angepaßt werden, sodaß ein einheitliches Zustellrecht geschaffen wird.

Nennenswerte finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Gemeinden sind durch die gegenständliche Novelle nicht zu erwarten, ebenso wird keine Erhöhung des Personal- bzw. Sachaufwandes eintreten.



Besonderer Teil

zu Art.I Z.1:

Die Änderung der Überschrift ergibt sich daraus, daß in den Unterabschnitt B auch Regelungen über die Rechtsnachfolge aufgenommen wurden. (vgl.Art.I Z.5 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.2 (§ 4 Abs.2):

Die Neufassung dient der Klarstellung. Nach den Abgabenvorschriften können auch im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften abgabepflichtig und daher Steuerrechtssubjekte sein, so beispielsweise im Umsatzsteuerrecht auf Grund der Definition des Unternehmerbegriffes im § 2 Abs.2 UStG 1972. Würden aber Abgabebescheide und damit Leistungsgebote an solche im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personengesellschaften oder Personengemeinschaften gerichtet werden, wäre im Falle der Nichtbefolgung dieser Leistungsgebote eine Exekutionsführung gegen die betreffenden Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften wegen des Mangels der Rechtsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht möglich, sondern es müßte vielmehr versucht werden, nach Maßgabe von Haftungstatbeständen die Gesellschafter oder Mitglieder von den Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften in Anspruch zu nehmen. (vgl.Art.I Z.6 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.3 (§ 10):

Hier erfolgte korrespondierend zu § 4 Abs.2 die Angleichung an die BAO.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art.I Z.2 ausgeführt wurde, soll nun ausdrücklich geregelt werden, daß in jenen Fällen, in denen im Sinne des bürgerlichen Rechtes nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder Personengemeinschaften als solche abgabepflichtig sind, deren Mitglieder gemeinsam zu der betreffenden Abgabe heranzuziehen sind. Die Haftungsbestimmung des § 10 kann hiezu korrespondierend somit ausdrücklich auf jene Fälle, in denen eine im Sinne des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit als solche abgabepflichtig ist, beschränkt werden.

Solche im Sinne des bürgerlichen Rechtes rechtsfähige Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach der derzeitigen Rechtslage die OHG und die KG. (vgl. Art. I Z. 8 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 4 (§ 14):

Durch den Wegfall der Haushaltsbesteuerung war die Neufassung dieses Satzes notwendig. (vgl. Art. I Z. 9 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 5 (§ 17):

Während der § 17 in seiner bisherigen Fassung nur den Übergang der Abgabenschuld auf den Gesamtrechtsnachfolger regelte, enthält die Neufassung auch den Übergang der sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und anderen über das Abgabenschuldverhältnis hinausgehende Pflichten. Der Abs. 2 enthält die entsprechenden Bestimmungen für Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. (vgl. Art. I Z. 11 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 6 (§ 32 Abs. 1):

Im neugefaßten Abs. 1 des § 32 wurde klargestellt, in welchem Ausmaß (= zumindest überwiegend) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bundesgebiet fördern muß, wenn ihr die jeweils vorgesehenen abgabenrechtlichen Begünstigungen zugute kommen sollen (vgl. Art. I Z. 12 der BAO-Novelle). Die Neufassung entspricht der bisherigen Praxis.

zu Art. I Z. 7 (§ 37 Z. 1):

Die Änderung der Z. 1 des § 37 wurde auf die Neufassung des § 32 Abs. 1 abgestimmt. (vgl. Art. I Z. 13 der BAO-Novelle)

Durch die Neufassung des § 37 Z. 1 NÖ AO 1977 soll die bisherige Verwaltungsübung, die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auch dann noch für gegeben zu erachten, wenn neben den genannten Zwecken noch andere, völlig untergeordnete Nebenzwecke verfolgt werden, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage finden.

zu Art.I Z.8 (§ 39 Abs.1):

Durch die Ergänzung des § 39 Abs.1 wird die bisherige Verwaltungs-  
übung gesetzlich verankert. (vgl.Art.I Z.14 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.9 (§ 43 Abs.1):

Die Neufassung des § 43 Abs.1 nimmt auf die Gliederung der Ver-  
mögens- und Einkunftsarten gemäß Einkommensteuer- und Bewertungs-  
gesetz Bedacht. (vgl.Art.I Z.15 der BAO-Novelle).

Dem Wortlaut der derzeitigen Fassung des § 43 Abs.1 NÖ AO 1977  
zufolge gilt das einem in Betracht kommenden wirtschaftlichen  
Geschäftsbetrieb zugehörige Vermögen als Betriebsvermögen und  
sind die daraus erzielten Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbe-  
betrieb zu behandeln, wobei nicht darauf Bedacht genommen wird,  
daß in der Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes auch  
Tätigkeiten entfaltet werden können, die im Falle einer be-  
stehenden Gewinnabsicht nicht als gewerblich einzustufen wären.  
Die in Aussicht genommene Neufassung des § 43 Abs.1 sieht nun-  
mehr eine am Gegenstand der Betätigung orientierte Zuordnung  
zu Vermögens- oder Einkunftsarten vor.

zu Art.I Z.10 (§ 45a):

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (Steuergeheimnis)  
war bisher in der NÖ AO 1977 nicht ausdrücklich verankert, sondern  
wurde aus den Strafbestimmungen der §§ 238 und 239 der NÖ AO 1977  
abgeleitet. Eine Änderung in der Rechtslage tritt durch den neuen  
§ 45a nicht ein. (vgl.Art.I Z.16 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.11 (§ 49 Z.2):

Durch die Neufassung des § 49 Z.2 wird auch für den Fall einer  
bereits beendeten betrieblichen oder sonstigen dauernden Tätig-  
keit ausdrücklich Vorsorge getroffen (vgl. Art.I Z.28 der  
BAO-Novelle).

zu Art.I Z.12 (§ 55 Abs.1):

Gemäß Neufassung des § 206 NÖ AO 1977 ist nunmehr neben dem Berufungswerber auch jeder andere, demgegenüber eine Berufungsvor-entscheidung wirkt, zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz über die anhängige Berufung befugt, weshalb auch eine Erweiterung jenes Personenkreises, dem gemäß § 55 Abs.1 im Berufungsverfahren Parteistellung zukommt, erfolgte. (vgl.Art.I Z.33 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.13 (§ 56):

Durch den neu aufgenommenen Hinweis auf § 2 der Zivilprozeß-ordnung wurde klargestellt, daß ein Minderjähriger hinsichtlich dessen, worüber er zufolge zivilrechtlicher Bestimmungen frei ver-fügen darf, ebenso wie in Zivilprozessen, auch vor den Abgaben-behörden nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. (vgl.Art.I Z.35 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.14 (§ 58):

In Ergänzung der Novellierung der §§ 4 und 10 der NÖ AO 1977 ent-hält der neugefaßte § 58 Regelungen darüber, welche Rechtswirkungen sich aus der Vertretungsbefugnis für eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Personengemeinschaft im Fall des Neueintrittes oder des Ausscheidens eines Gesell-schafters oder Mitgliedes ergeben und andererseits darüber, mit wem sich die Abgabenbehörde im Fall der Beendigung einer solchen Personenvereinigung oder Personengemeinschaft in den die Zeit-räume vor deren Beendigung betreffenden Verfahren noch ausein-anderzusetzen hat. (vgl.Art.I Z.36 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.15 (§ 60 Abs.2):

Der Abs.2 des § 60 wurde dahingehend ergänzt, daß auch hinsicht-lich des Bestandes einer Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind. (vgl.Art.I Z.37 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.16 (§ 63):

Die Neufassung des § 63 dient nur der Klarstellung und sprachlichen Verbesserung (vgl. Art.I Z.38 der BAO-Novelle).

zu Art.I Z.17 und 18 (§ 64 Abs.1; § 64 Abs.3 lit.b):

Mit der Ergänzung des § 64 Abs.1 erfolgte eine Anpassung an den geänderten § 63. In Abs.3 lit.b des § 64 wurde die bisher offenbar versehentlich unterbliebene Anführung der Auskunftspersonen nachgeholt. (vgl.Art.I Z.39 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.19 (§ 68 Abs.2):

Die Ergänzung des § 68 Abs.2 verpflichtet die Abgabenbehörden, Zeugen und bestimmte Auskunftspersonen bereits anlässlich ihrer Vorladung über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die ihnen zustehenden Ansprüche auf Zeugengebühren zu informieren. (vgl. Art.I Z.40 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.20 (§ 75):

Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, daß die Zustellung durch Organe der Gemeinden dann erfolgen soll, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist (vgl. § 2 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.21 (§ 76):

Diese Regelung soll zusammenfassend darstellen, an welchem Ort dem Empfänger eine Sendung zugestellt werden darf. Diesen Ort hat die absendende Behörde zu bestimmen (vgl. § 4 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.22 (§ 77):

Mit dieser Bestimmung soll die Ausstattung der Schriftstücke geregelt werden; während die Regelungen des Abs.1 nur für die Post gelten sollen, übernimmt der Abs.2 diese auch für Zustellungen, die nicht durch Organe der Post erfolgen. Da es in diesen Fällen aber zweckmäßig sein kann, die erfolgte Zustellung durch andere Maßnahmen - etwa die Anlegung von Listen - nachweisbar zu machen, soll im Abs.2 diesbezüglich eine flexiblere Regelung vorgesehen werden (vgl. § 5 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.23 (§ 78):

zu Art.I Z.21c (§ 78):

Durch die Neufassung des bisherigen § 78 Abs.1 soll eine textliche und inhaltliche Anpassung an den Art.V Z.4 Zustellrechtsanpassungsgesetz, BGBl.Nr.201/1982 vorgenommen werden.

zu Art.I Z.24 und 25 (§§ 79 und 79a):

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß mit einer gültigen und daher rechtswirksamen Zustellung die Mitteilung erfolgt ist, und daher eine Wiederholung dieses Vorganges keine Rechtswirkungen mehr zu äußern vermag (vgl. § 6 Zustellgesetz). § 79 a entspricht dem bisherigen § 85 NÖ AO 1977.

zu Art.I Z.26 (§ 80):

Entsprechend dem § 8 des Zustellgesetzes sollen die Parteien dazu verpflichtet werden, Änderungen ihrer Abgabestelle der Behörde mitzuteilen. Diese Verpflichtung setzt voraus, daß die Partei Kenntnis von einem sie betreffenden Verfahren hat, so daß die Meldepflicht an die betreffende Behörde nur hinsichtlich der Änderung jener Abgabestelle besteht, an die bisher die Behörde Zustellungen vorgenommen hat. Eine darüber hinausgehende Meldepflicht könnte der Partei im Hinblick auf die verschiedenen möglichen Abgabestellen nicht zugemutet werden.

Im Abs.2 ist vorgesehen, daß bei einer wiederkehrenden Erhebung von Abgaben die Mitteilungsverpflichtung über eine Änderung der bisherigen Abgabestelle auch solange bestehen soll, als zwar ein konkretes Abgabeverfahren nicht anhängig, aber der betreffende Abgabepflichtige zu diesen Abgaben zu erfassen ist (vgl. Art.V Z.6 Zustellrechtsanpassungsgesetz).

Der Abs.3 enthält die Sanktion für die Unterlassung dieser Meldepflicht (vgl. § 8 Abs.2 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.27 (§ 81):

Die Regelung der Zustellbevollmächtigung soll dem § 9 Zustellgesetz und dem § 103 BAO in der Fassung des Art.V Z.5 Zustellrechtsanpassungsgesetz angeglichen werden.

Zu Abs.4 ist anzumerken, daß nach dem vorliegenden Entwurf im Zuge von Einhebungsmaßnahmen ergehende Erledigungen aus Zweckmäßigungsgründen auch dann unmittelbar an den Abgabepflichtigen zugestellt werden können, wenn eine Zustellbevollmächtigung erteilt worden ist. Hiedurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Zustellbevollmächtigte in der Regel nicht zur Abstattung von Abgabenschuldigkeiten des Vertretenen verpflichtet ist.

Die Regelung des Abs.5 erscheint insbesondere im Hinblick auf die EDV-mäßige Erlassung von Bescheiden notwendig. Die Sonderregelung des Abs.6 ist im Falle einer Klaglosstellung jedenfalls zweckmäßig.

zu Art.I Z.28 (§§ 81a und 81b):

In Entsprechung zu § 10 Zustellgesetz soll im § 81a die Verpflichtung geschaffen werden, einen Zustellbevollmächtigten namhaft machen zu müssen, wenn die Partei oder der Beteiligte sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Die Bestimmung des § 81a soll den bisherigen § 80 ersetzen.

Im § 81b Abs.1 soll die vereinfachte Zustellungsform für jene Fälle vorgesehen werden, bei denen mehrere Personen gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind (vgl. Art.I Z.42 der BAO-Novelle 1980).

Der § 81b Abs.2 des Entwurfes soll in Anpassung an den § 103 Abs.4 BAO in der Fassung des Zustellrechtsanpassungsgesetzes den Besonderheiten des Abgabeverfahrens Rechnung tragen.

zu Art.I Z.29 (§ 82):

Diese Bestimmung soll die Zustellungen im Ausland dem § 11 Zustellgesetz und dem Art.V Z.7 Zustellrechtsanpassungsgesetz anpassen, womit eine völkerrechtskonforme Rechtslage geschaffen werden soll.



zu Art.I Z.30 (§ 83):

Der Absatz 1 enthält zunächst den Grundsatz, daß dem Empfänger, d.h. demjenigen, an den nach der Anschrift das Schriftstück gerichtet ist, zuzustellen ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz sollen im zweiten Satz des Abs.1 und im Abs.2 vorgesehen werden. Besondere Zustellvorgänge sollen in den Absätzen 7,8 und 9 für Präsenzdiener und für Empfänger, die einer Anstaltsordnung unterliegen, normiert werden (vgl. § 13 Abs.1 und 2, § 14 und § 15 Zustellgesetz).

Einer besonderen Regelung bedarf die Zustellung an den Empfänger bei juristischen Personen. Dabei soll grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß gem. den hierfür geltenden Rechtsvorschriften physische Personen anwesend sind, die als bevollmächtigt angesehen werden können (vgl. § 13 Abs.3 Zustellgesetz).

Der Abs.4 sieht vor, daß bei berufsmäßigen Parteienvertretern an jeden dort anwesenden Angestellten zugestellt werden darf (vgl. § 13 Abs.4 Zustellgesetz), sofern dieser nicht aus den im Abs.4 angeführten Gründen von der Entgegennahme der Sendung ausgeschlossen ist.

Die Absätze 5 und 6 entsprechen im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 13 Abs.5 und 6 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.31 (§§ 83a, 83b und 83c):

Mit der Bestimmung des § 83a soll der § 16 Zustellgesetz übernommen werden, der die sogenannte Ersatzzustellung regelt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtslage.

Wenn eine Zustellung nicht bewirkt werden kann, die Abwesenheit des Empfängers aber offenbar nur eine vorübergehende ist, sieht der § 83b entsprechend dem bisherigen Zustellrecht die Hinterlegung vor. Nach § 83b Abs.2 ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Sofern der Empfänger nachweist, daß er nicht nur vorübergehend von der Abgabestelle abwesend war, so gilt ein Schriftstück als nicht zugestellt. Kehrt der Empfänger jedoch noch innerhalb der Abholfrist zurück, so wird die Zustellung nach § 83b Abs.3 an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam, an dem die hinterlegte Sendung behoben werden könnte.

Wenn sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so kommt eine Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes nach § 83c nicht in Betracht; anstelle der Hinterlegung soll in diesem Fall nach Möglichkeit die Nachsendung des Schriftstückes treten. (Vgl. § 18 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.32 (§ 84):

Diese Bestimmung regelt in Übereinstimmung mit den §§ 19 und 20 Zustellgesetz die Zurückstellung an die Behörde bei Unmöglichkeit der Zustellung und die Rechtsfolgen bei der Verweigerung der Annahme eines Schriftstückes. Sofern weder eine Hinterlegung noch eine Nachsendung vorgenommen werden kann, bzw. die Sendung nach Hinterlegung nicht abgeholt wird, soll das Schriftstück grundsätzlich an die Behörde zurückgestellt werden. Verweigert der Empfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so soll die Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen werden, womit die Zustellung als vollzogen gilt.

zu Art.I Z.33 (§§ 84a, 84b und 84c):

Die Regelung der Zustellung zu eigenen Händen im § 84a soll in der Formulierung dem § 21 Zustellgesetz angepaßt werden, wobei die geltende Rechtslage im wesentlichen unverändert bleibt.

Die Bestimmung des § 84b setzt die formalen Anforderungen an den Zustellnachweis fest. (Vgl. § 22 Zustellgesetz).

Eine Zustellung durch Hinterlegung ohne Zustellversuch soll nach § 84c nur aufgrund einer behördlichen Anordnung zulässig sein, die ihrerseits einer gesetzlichen Grundlage bedarf. (Vgl. § 23 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.34 (§ 85):

Die Formulierung des § 85 Abs.1 soll dem § 24 Zustellgesetz angepaßt werden. Inhaltlich entspricht sie dem bisherigen § 83 LAO.

Die Absätze 2 und 3 sehen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vor.

zu Art.I Z.35 (§ 85a):

Diese Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für Zustellungen schaffen, die nicht durch die Post, sondern die Abgabenbehörde bzw. die Gemeinde selbst vorgenommen werden. (Vgl. § 26 Zustellgesetz).

Der Abs.3 sieht vor, daß bei Zustellungen durch die Post ohne Zustellnachweis neben den den Postvorschriften nur bestimmte Regelungen des speziellen Zustellrechtes gelten sollen. (Vgl. § 1 Abs.3 Zustellgesetz).

zu Art.I Z.36 (§ 86 Abs.3):

Die Neufassung des § 86 Abs.3 bewirkt im Interesse der Abgabepflichtigen, daß das Ende von Fristen, die am 24. Dezember auslaufen würden, auf den nächsten Tag nach den Weihnachtsfeiertagen, der weder ein Samstag noch ein Sonntag ist, hinausgeschoben wird. (vgl.Art.I Z.43 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.37 (§ 89 Abs.3):

Entsprechend der Novellierung der BAO erfolgt auch für die NÖ AO 1977 die Verdoppelung der Obergrenze für Zwangsstrafen. (vgl.Art.I Z.44 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.38 (§ 90 Abs.2):

Im § 90 Abs.2 erfolgte die Valorisierung der Obergrenze für Ordnungsstrafen (Erhöhung von S 1.000 auf S 2.000).(vgl.Art.I Z.45 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.39 (§ 91a):

Die Einführung einer Rechtsbelehrungspflicht der Abgabenbehörden bedeutet einen Ausbau des Rechtsschutzes für die Abgabepflichtigen. (vgl.Art.I Z.46 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.40 (§ 103 Abs.1)

Die Neufassung des § 103 Abs.1 bedeutet eine Lockerung der Verpflichtung zur Führung der Bücher im Inland. Aus dieser Verpflichtung ergaben sich insbesondere dann Schwierigkeiten, wenn einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnende Vorgänge für die Erhebung österreichischer Abgaben relevant sind. (vgl.Art.I Z.49 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.41 und 42 (§ 103 Abs.3 und § 104):

Es werden die abgabenverfahrensrechtliche Basis für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen mittels Datenverarbeitungsanlagen geschaffen. (vgl.Art.I Z.50 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.43 (§ 109):

Die Ergänzung des § 109 trägt dem Umstand Rechnung, daß gemäß § 153 NÖ AO 1977, sofern in den Abgabevorschriften nicht anderes bestimmt ist, die in Betracht kommenden Abgaben nicht bescheidmäßig festzusetzen sind, solange sich eine verspätet eingereichte Abgabenerklärung nicht als unvollständig oder unrichtig erweist. Nach dem bisherigen Wortlaut des § 109 hätte die Abgabenbehörde im Falle einer verspätet eingereichten, als richtig anerkannten Abgabenerklärung keinen Verspätungszuschlag vorschreiben dürfen. (vgl.Art.I Z.51 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.44 (§ 113):

Im Klammerausdruck des § 113 wurde der neugeschaffene § 158a ergänzt. (vgl.Art.I Z.52 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.45 (§ 117):

Durch die Ergänzung des § 117 NÖ AO 1977 stehen auch Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit von der Behörde herangezogen werden, die Zeugengebühren zu. (vgl.Art.I Z.53 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.46 (§ 133):

Die Ergänzung des § 133 NÖ AO 1977 berücksichtigt neuere technische Verfahren für die Anfertigung von Duplikaten einer Urkunde. (vgl.Art.I Z.60 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.47 (§ 138 Abs.2):

Da die Zuerkennung von Zeugengebühren (§ 141 NÖ AO 1977) nicht gerechtfertigt erscheint, wenn der Zeuge seinen Zeugenpflichten nicht nachkommt, wurde § 138 Abs.2 entsprechend ergänzt. (vgl.Art.I Z.61 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z. 48 (§ 139):

Im § 139 wurde klargestellt, daß er auch für den Fall einer schriftlichen Zeugenaussage Geltung hat. Der bisherige Abs.2 wurde als entbehrlich eliminiert. (vgl.Art.I Z.62 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.49 (§ 141):

Die Neufassung des § 141 bringt neben der Ausweitung des Umfanges der Zeugengebühren auf den Ersatz der notwendigen Barauslagen auch eine Verlängerung der Frist für die Geltendmachung der Zeugengebühren auf zwei Wochen nach der Vernehmung. (vgl.Art.I Z.63 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.50 (§ 146):

Die Neufassung des § 146 (Sachverständigengebühren) wurde lediglich der Terminologie des § 141 (Zeugengebühren) angepaßt. (vgl. Art.I Z.64 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.51 (§ 148 Abs.3):

Der Ersatz der Worte "der Abgabepflichtige" durch die Worte "die Partei" dient lediglich der Klarstellung, weil ansonsten im § 148 NÖ AO 1977 nur von den Parteien die Rede ist. (vgl.Art.I Z.65 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.52 (§ 150 Abs.2):

Die Ergänzung des § 150 Abs.2 dient zur Vermeidung von Irrtümern und der Verankerung der Verwaltungspraxis. (vgl.Art.I Z.75 der BAO-Novelle)

In den Fällen, in denen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung führten, also etwa der Abgabenbescheid eine Gutschrift zur Folge hat, kann die Angabe des Fälligkeitszeitpunktes Irrtümer auf Seiten des Abgabepflichtigen bewirken; bei derartigen Bescheiden wird daher auf eine Angabe über die Fälligkeit verzichtet. In den Fällen, in denen die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist, erscheint es ausreichend, auf die genaue Bezeichnung des Fälligkeitstages zu verzichten und im Abgabenbescheid auf den Umstand hinzuweisen, daß die festgesetzte Abgabenschuldigkeit bereits fällig war.

zu Art.I Z.53 (§ 152 Abs.1):

Die Ergänzung des § 152 Abs.1 kommt einem praktischen Bedürfnis der Abgabenbehörden entgegen. (vgl.Art.I Z.76 der BAO-Novelle)

Es kommt desöfteren vor, daß nach Erlassung eines vorläufigen Bescheides, die eine Voraussetzung hierfür bildende Ungewißheit zwar nicht zur Gänze, aber doch immerhin teilweise wegfällt, ohne daß dies die Abgabenbehörde berechtigen würde, unter Beachtnahme auf den aktuellen Wissenstand einen geänderten vorläufigen Bescheid zu erlassen. Da das Aufrechterhalten des vorläufigen Bescheides in seiner ursprünglichen Fassung aber unter Umständen nicht billig und zweckmäßig erscheint, soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 152 Abs.1 eine derartige Möglichkeit geschaffen werden.

zu Art.I Z.54 (§ 158 Abs.2):

Die bisherige lit.b im § 158 Abs.2 kann wegen des neuen § 158a entfallen. (vgl.Art.I Z.84 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.55 (§ 158a):

Der neue § 158a verankert die bisherige parteifreundliche Verwaltungsübung, wonach Anträge von Parteien, einschließlich der Berufungen, nicht deshalb zu keiner Bescheiderlassung mehr führen, weil mittlerweile Bemessungsverjährung eingetreten ist. Bisher war dies im Gesetz ausdrücklich nur für den Zeitraum der Aussetzung einer Entscheidung über eine Berufung geregelt. (vgl.Art.I Z.85 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.56 (§ 159):

Im Abs.1 des § 159 wurde die Fälligkeit im Fall der mündlichen Verkündung eines Bescheides geregelt. Abs.2 regelt die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit, die sich durch die Aufhebung einer Gutschrift ergibt. Der bisherige Abs.2 wurde zum Abs.3. Neu ist hier die Berücksichtigung des 24. Dezember. Die neuen Absätze 2 bis 4 enthalten für die Abgabepflichtigen günstigere Regelungen hinsichtlich der Fälligkeit von Abgaben. (vgl.Art.I Z.86 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.57 und 58 (§ 160 Abs.1 lit.g, § 160 Abs.2 bis 4):

Im § 160 Abs.1 lit.g wurde klargestellt, daß bei Entrichtung einer Abgabenschuld auf Antrag und durch Umbuchung von Guthaben eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen die Abgabenschuld nicht vor Entstehung des Guthabens als entrichtet gilt. Die neu eingefügten Abs.2 und 3 enthalten weitere Begünstigungen hinsichtlich der fristgerechten Begleichung von Abgabenschuldigkeiten bei Einzahlung durch Postanweisung, Überweisung auf Postscheckkonto und Zahlung mittels Schecks. (vgl.Art.I Z.87 u. 88 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.59 (§ 161 Abs.1 und 2):

Die hier vorgesehenen Änderungen des § 161 liegen im Interesse der Abgabepflichtigen und sind teilweise schon bisher von der Abgabenbehörde im Auslegungswege entsprechend gehandhabt worden. (vgl.Art.I Z.89 u. 90 der BAO-Novelle bzw. § 212 BAO)

zu Art.I Z.60 (§§ 165 und 166):

Die neugefaßten §§ 165 und 166 haben einerseits zwar grundsätzlich die Regelungen über die Verwirkung des Säumniszuschlages aus der bisherigen Rechtslage übernommen, tragen aber andererseits zur Vermeidung von in der Vergangenheit aufgetretenen Härten bei. Dieser Zielsetzung dient die Berücksichtigung bestimmter in der Neufassung des § 159 geregelter Zahlungsfristen hinsichtlich der Hinausschiebung des Zeitpunktes der Verwirkung des Säumniszuschlages im § 165 Abs.2 bis 5, sowie die Vermeidung von Härten, die sich als Folge der Zurechnung von Zahlungen oder Gutschriften von Abgabenschuldigkeiten im Zusammenhang mit der kontokorrentmäßigen Verrechnung ergeben können. Aus systematischen Gründen wurden die dem § 165 Abs.2 bis 5 in der bisherigen Fassung vergleichbaren Regelungen in den § 166 übernommen, eine dem § 166 in der alten Fassung vergleichbare Regelung aber in den § 165 Abs.5 vorgezogen. Eine (erweiterte) Regelung der sogenannten Respirofrist (§ 165 Abs.6 in der alten Fassung) findet sich jetzt im § 160 Abs.2. (vgl.Art.I Z.92 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.61 (§ 169):

Im neuen § 169 wurde ausdrücklich geregelt, wann die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nicht entsteht.

zu Art.I Z.62 (§ 169a):

Nach der bisherigen Handhabung des Säumniszuschlages hatte die spätere Herabsetzung nicht zeitgerecht entrichteter Abgaben keine Auswirkung auf die Höhe des verwirkten Säumniszuschlages. Diese Bestimmung wurde von den Abgabepflichtigen immer als Härte empfunden. (vgl.Art.I Z.93a der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.63 (§ 170 Abs.1):

Die Änderung des § 170 Abs.1 letzter Satz erfolgt wegen Anpassung an die derzeit maßgebliche Terminologie des Kreditwesengesetzes. (vgl.Art.I Z.94 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.64 (§ 172):

Ohne Einfügung des Abs.2 des § 172 wäre die Geltendmachung eines Abgabeananspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides unbefristet möglich, was als unbillig bezeichnet werden müßte. Mangels Eintritt einer Fälligkeit (etwa wenn der Erstschuldner eine aufgelöste juristische Person ist) würde nämlich die bei Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen geltende Einhebungsverjährung von fünf Jahren nicht zu laufen beginnen. (vgl.Art.I Z.95 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.65 (§ 174):

Im § 174 erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges der Vollstreckbarkeit von Selbstbemessungsabgaben. (vgl.Art.I Z.96 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.66 (§ 175 Abs.4 lit.a und g):

§ 175 Abs.4 lit.a wurde dem neugefaßten § 159 der NÖ AO 1977 ange-



paßt. Die lit.g. derzufolge bei Zwangs- und Ordnungsstrafen eine Mahnung nicht erforderlich war, wurde aus Gründen der Vereinfachung auf sämtliche Nebenansprüche ausgedehnt. (vgl. Art. I Z. 97 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 67 (§ 175a):

§ 175a regelt, daß bei Abgabenschuldigkeiten, die zunächst als getilgt anzusehen waren und aus bestimmten Gründen wieder aufleben, grundsätzlich auch dann mit Mahnung vorzugehen ist, wenn ansonsten auf Grund des § 175 Abs. 4 eine Mahnung nicht erforderlich wäre. (vgl. Art. I Z. 98 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 68 (§ 177):

Durch die Neufassung des § 177 ist Gewähr dafür gegeben, daß eine jährliche Zusammenfassung von Abgabenschuldigkeiten in Rückstandsausweisen nicht mehr erfolgt. (vgl. Art. I Z. 98 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 69 (§ 178 Abs. 1):

Durch die Ergänzung des § 178 Abs. 1 wurde eine im Interesse der Abgabepflichtigen von den Abgabenbehörden geübte Praxis gesetzlich verankert. (vgl. Art. I Z. 99 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 70 (§ 178 Abs. 2 bis 4):

Durch die Neufassung des § 178 Abs. 2 und 3 kommt den im § 159 normierten Zahlungsfristen eine die Einbringung hemmende Wirkung zu. Der neugefaßte Abs. 4 bezieht auch Anträge gemäß § 162 Abs. 5 ein. (vgl. Art. I Z. 100 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 71 (§ 185 Abs. 1):

Die Ergänzung des § 185 Abs. 1 wurde deswegen notwendig, weil es z.B. bei hinterzogenen Selbstbemessungsabgaben vorkommen könnte, daß die Einhebungsverjährung (§ 185) früher eintritt als die Bemessungsverjährung. (vgl. Art. I Z. 101 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 72 (§ 186):

Im Abs. 1 des § 186 wurde ausdrücklich geregelt, an wen mit Wirkung

für den Abgabepflichtigen, der nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig ist, Rückzahlungen von Guthaben erfolgen können. Der Abs.2 wurde lediglich sprachlich verbessert. (vgl.Art.I Z.103 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.73 (§ 188):

Die Bagatellgrenze im § 188 wurde auf S 50 angehoben. (vgl.Art.I Z.105 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.74 (§ 191 Abs.1):

Die Ergänzung des § 191 Abs.1 ist für den Fall automationsunterstützter Ausfertigung von Bescheiden vorgesehen. Hier kann es vorkommen, daß eine umfangreichere Begründung auf einem händisch ausgefertigten Blatt erfolgt. (vgl.Art.I Z.106 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.75 (§ 191 Abs.4):

Durch die Ergänzung des § 191 Abs.4 wird bewirkt, daß die Berufungsfrist auch in jenen Fällen, in denen die Behörde mit der Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung säumig ist, spätestens mit der beantragten Verlängerung abläuft. (vgl.Art.I Z.107 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.76 (§ 193):

Wenn der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabeananspruches beantragt, so ist ihm nach der Neufassung des § 193 die Hemmung der Berufungsfrist gegen den Haftungsbescheid gewährleistet. Nach der bisherigen Rechtslage war dies nicht der Fall. (vgl.Art.I Z.110 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.77 (§ 194 Abs.2):

Der neue Abs.2 des § 194 regelt die Einbringung der Berufung im Fall eines Haftungsbescheides. Der bisherige Abs.2 des § 194 ist entbehrlich, da § 51 NÖ AO 1977 eine (für den Abgabepflichtigen günstigere) Regelung enthält. (vgl.Art.I Z.111 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.78 (§ 197):

Die Neufassung des § 197 bringt materiell nichts Neues. Der Wortlaut wurde wieder an die BAO angepaßt. Auch der Neufassung liegt

der Gedanke zugrunde, daß im Fall der Ableitung eines Bescheides von einem anderen Bescheid der abgeleitete Bescheid nicht mit einer Begründung angefochten werden kann, die bereits gegen den zugrunde liegenden Bescheid hätte vorgebracht werden können.

(vgl. Art. I Z. 113 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 79 (§ 199 Abs. 3)

Für den Fall, daß ein nach abgegebenen Rechtsmittelverzicht ergehender Abgabenbescheid eine nach Ansicht des Bescheidempfängers unrichtige Fälligkeitsangabe enthält, muß dem Abgabepflichtigen die Möglichkeit offengehalten werden, den Bescheid wegen dieser unrichtigen Fälligkeitsangabe zu bekämpfen. (vgl. Art. I Z. 115 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 80 (§ 204 Abs. 1 und 2):

Auch der Abs. 2 des § 204 dient lediglich der einwandfreien rechtlichen Klarstellung. (vgl. Art. I Z. 122 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 81 (§ 206):

Gegenüber der bisherigen Fassung des § 206 ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

1. Die Legitimation zur Einbringung der Berufung wurde auf alle Personen erweitert, denen gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt;
2. Die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung wird durch die Einbringung eines Vorlageantrages nicht aufgehoben;
3. Möglichkeit der Erstreckung der Berufungsfrist;
4. Möglichkeit der Zurücknahme des Antrages auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Die aufgezeigten Änderungen bedeuten eine wesentliche Verbesserung der Stellung des Abgabepflichtigen im Berufungsverfahren. (vgl. Art. I Z. 124 der BAO-Novelle)

zu Art. I Z. 82 (§ 213 Abs. 2):

Die Ergänzung im Abs. 2 des § 213 dient lediglich der Klarstellung und bewirkt keine inhaltliche Änderung. (vgl. Art. I Z. 125 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.83 (§ 216):

Die Berichtigungsmöglichkeit des § 216 wurde auf Unrichtigkeiten ausgedehnt, die durch den Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage entstanden sind und Schreib- und Rechenfehlern gleichzusetzen sind. (vgl.Art.I Z.126 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.84 (§ 216a):

Mit Nebengebührenbescheiden werden oft Abgabensprüche geltend gemacht, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht oder zumindest nicht mehr bestehen und lediglich die Folge einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebahrung sind. Die neue Gesetzesbestimmung soll die Aufhebung derartiger Bescheide durch die Abgabenbehörde im Interesse der Abgabepflichtigen ermöglichen. (vgl.Art.I Z.127 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.85 (§ 217 Abs.1 und 2):

Im Sinne der neugefaßten Überschrift vor § 216 ("Änderung, Zurücknahme und Aufhebung von Bescheiden") war auch im § 217 Abs.1 und 2 das Wort "Abänderung" durch das Wort "Änderung" zu ersetzen. "Abänderung" ist nämlich der weitere Begriff und umfaßt neben der "Änderung", bei der ein Bescheid durch einen anderen Bescheid ersetzt wird, auch den Begriff der "Berichtigung", bei der der berichtigte Bescheid durch die Berichtigung lediglich eine andere Fassung erhält. Da eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides auch im Interesse einer Partei gelegen sein kann, wurde der Abs.2 um diese Variante bereichert. (vgl.Art.I Z.128 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.86 (§ 218):

Der Wortlaut des § 218 in der bisherigen Fassung hat lediglich die Änderung von Bescheiden vorgesehen, die von einem Meß-, Feststellungs- oder Zerlegungsbescheid abzuleiten wären. Da sich diese Diktion zumindest im Bereich der Bundesfinanzverwaltung als zu eng erwiesen hat, wurde die Abhängigkeit von Abgabenbescheiden auf andere Abgabenbescheide und Zuteilungsbescheide ausgedehnt. Die NÖ AO 1977 paßt sich dieser geänderten Situation an. (vgl.Art.I Z.129 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.87 (§ 220 Abs.1 lit.a und c):

Die Änderungen der lit.a und c im Abs.1 des § 220 haben nur klarstellenden Charakter. (vgl.Art.I Z.130 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.88 (§ 221):

Es wird auf die Ausführungen zu Z.85 verwiesen. (vgl.Art.I Z.132 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.89 (§ 222):

Die Änderungen des § 222 haben ausschließlich terminologischen Charakter. (vgl.Art.I Z.133 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.90 (§ 223):

§ 223 in der neuen Fassung regelt unter Bedachtnahme auf den neu geschaffenen § 158a, wie lange Eingriffe der Behörde in rechtskräftige Bescheide möglich sind. Auch hier wurde die Regelung der BAO übernommen, wonach die Maßnahmen nach den §§ 216, 216a, 217, 218, 219 und 220 Abs.3 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 220 Abs.1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig sind. Davon abgesehen sind Maßnahmen nach § 216 (Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern) ungeachtet des Eintrittes der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig. (vgl.Art.I Z.134 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.91 (§ 224):

Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren stellt insofern ein Entgegenkommen dar, da auch bei einem Beibehalten der Monatsfrist der jeweils hievon betroffenen Partei nichts Unvertretbares zugemutet worden ist. (vgl.Art.I Z.135 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.92 (§ 225):

Mit der neuen Fassung des § 225 wird die bisherige parteifreundliche Verwaltungspraxis gesetzlich verankert. (vgl.Art.I Z.136 der BAO-Novelle)

zu Art.I Z.93 (§ 231 Abs.2):

Durch die Ergänzung des § 231 Abs.2 wurde erreicht, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur hinsichtlich verfahrensrechtlicher Fristen, sondern auch hinsichtlich solcher Fristen, innerhalb derer nach den Abgabenvorschriften materiellrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, möglich ist. (vgl.Art.I Z.139 der BAO-Novelle)

zu Artikel II:

Diese Regelungen enthalten die entsprechenden Übergangsbestimmungen. Bei der überwiegenden Anzahl der vorgeschlagenen Änderungen erscheint keine besondere Inkrafttretensregelung erforderlich. Ausgenommen sind einzelne unter Art.II Z.4 angeführte Bestimmungen der NÖ AO 1977, bei denen ein sofortiges Inkrafttreten wegen der eventuellen Notwendigkeit zu umfangreichen Änderungen der die EDV betreffenden Programme nicht in Betracht kommt. Durch weitere Übergangsbestimmungen sollen Härten bzw. Unklarheiten vermieden werden (Art.II Z.2, 3, 6, 8, 9, 11 und 12).

Die Regelung des Art.II Z.5 ist erforderlich, um den Gleichklang des Inkrafttretens herzustellen. (vgl.Art.V Z.1, 4, 6, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19 und 20 der BAO-Novelle)

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:  
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Nechwatal*